

«Für eine geregelte Entschädigung im Epidemiefall (Entschädigungsinitiative)»

Eidgenössische Volksinitiative
Im Bundesblatt veröffentlicht am 29.03.2022

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

PLZ:		Politische Gemeinde:		Kanton:		Kontrolle (leer lassen)
Nr.	Name und Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Adresse (Strasse und Hausnummer)		Eigenhändige Unterschrift	
1.						
2.						
3.						
4.						

Senden Sie diese Liste teilweise oder vollständig ausgefüllt sofort an: **Entschädigungsinitiative, Postfach 6, 9215 Schönenberg TG – Ablauf der Sammelfrist: 29. September 2023**

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen: Amaudruz Céline, Avenue Krieg 44, 1208 Genève; Badran Jacqueline, Thurwiesenstrasse 3, 8037 Zürich; Bendahan Samuel, Chemin de Montmeilan 10, 1005 Lausanne; Cattaneo Rocco, Via Nadelli 25, 6804 Bironico Monteceneri; Dittli Josef, Walter-Fürst-Strasse 11, 6468 Attinghausen; Gmür Alois, Spitalstrasse 14, 8840 Einsiedeln; Imark Christian, Eichenweg 292, 4232 Fehren; Regazzi Fabio, Via dei Lupi 1a, 6596 Gordola; Rieder Beat, Ländinärstrasse 3, 3918 Wiler; Rytz Regula, Militärstrasse 28, 3014 Bern; Schneeberger Daniela, Langackerstrasse 25, 4441 Thürmen; Stark Jakob, Guggenbühl 9, 9215 Buhwil; Thorens Goumaz Adèle, Rte du Jorat 42d, 1000 Lausanne 27; Zanetti Roberto, Längmattweg 16, 4563 Gerlafingen; Ammann Claude, Stockenrain 23, 4316 Hellikon; Bindella Rudi, Toblerstrasse 88, 8044 Zürich; Büchel Alexander, Rotachstrasse 24, 8003 Zürich; Ebnetor Maurus, Sevogelstrasse 22, 4132 Muttenz; Gloor Stefan, Hagenwiesenstrasse 26, 8108 Dällikon; Hotz Silvan, Früeberg 24, 6340 Baar; Kamber Christoph, Blumenaustrasse 21, 8645 Rapperswil-Jona; Meszmer Alexander, Städtli 7, 8505 Pfyn; Ojetti Damien, Rue des Ormeaux 4, 1201 Genève; Pflüger Severin, Emil-Rütli-Weg 2, 8050 Zürich; Platzer Casimir, Aüssere Dorfstrasse 2, 3718 Kandersteg; Schneider Henrike, Unterer Gansbach 6, 9050 Appenzell; Zucker Armin, Dorfstrasse 10, 8834 Schindellegi

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Initiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)		Amtsstempel
Ort	Datum	
Eigenhändige Unterschrift	Amtliche Eigenschaft	

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Bitte falten, zusammenkleben und in den Postbriefkasten werfen.

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 95a Entschädigung im Epidemiefall

- Der Bund erlässt Vorschriften über die Entschädigung von Betrieben und Selbstständigwerbenden sowie Freischaffenden im Bereich Kultur im Epidemiefall.
- Er beachtet dabei folgende Grundsätze:
 - a. Entschädigt wird, wer durch eine zeitlich begrenzte behördliche Massnahme wirtschaftlich massgeblich betroffen ist.
 - b. Die Entschädigung deckt die ungedeckten laufenden Kosten und den Erwerbsausfall.
 - c. Die Entschädigung erfolgt durch diejenige Behörde, die für die Anordnung der Massnahme überwiegend verantwortlich ist.
 - d. Der Anspruch auf Entschädigung besteht subsidiär zu anderen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen.

Art. 197 Ziff. 13²

13. Übergangsbestimmungen zu Art. 95a (Entschädigung im Epidemiefall)

- Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 95a spätestens drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung und setzt sie auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.
- Die Ausführungsgesetzgebung der Bundesversammlung und die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates folgen dabei den nachstehenden Grundsätzen:
 - a. Betriebe, Selbstständigerwerbende sowie Freischaffende im Bereich Kultur haben nach Artikel 95a Absatz 2 Anspruch auf Entschädigung ihrer ungedeckten laufenden Kosten; branchenspezifische Kostenstrukturen werden berücksichtigt.
 - b. Die Entschädigung führt nicht zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs bei der Mehrwertsteuer.
 - c. Betriebe haben für alle ihre Angestellten Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung mit vereinfachtem Anmeldeverfahren und summarischer Abrechnung; die Arbeitslosenkassen übernehmen anteilmässig auch die Arbeitgeberbeiträge, namentlich die Beiträge für die staatliche und berufliche Vorsorge sowie die Familienausgleichskassen; Ferien und Feiertage der Angestellten werden anteilmässig entschädigt.
 - d. Selbstständigerwerbende nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000³ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts und Personen nach Artikel 31 Absatz 3 Buchstaben b und c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982⁴, die durch eine zeitlich begrenzte behördliche Massnahme wirtschaftlich massgeblich betroffen sind, erhalten eine Erwerbsausfallentschädigung.

¹ SR 101

² Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

³ SR 830.1

⁴ SR 837.0

Finanziert durch die WeCollect-Community
Jetzt mithelfen auf wecollect.ch/spenden



GAS/ECR/ICR

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

B

50840571
000084



DIE POST

Entschädigungsinitiative

Postfach 6

9215 Schönenberg TG